

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Hinweis

Zum 01. Juni 2018 tritt die Änderung von § 7 der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden in Kraft, die regelt, dass die Bekanntmachungen des Landkreises Holzminden zukünftig grundsätzlich über das Internet erfolgen (Amtsblatt 2018, S. 131 ff).

Daher wird das Amtsblatt des Landkreises Holzminden jetzt eingestellt.

Jahrgang 2018

Holzminden, den 28.05.2018

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
34	Hauptsatzung der Gemeinde Hehlen vom 17.04.2018	133
35	Hauptsatzung der Gemeinde Heinsen vom 15.05.2018	137
36	Hauptsatzung der Gemeinde Pegestorf vom 15.05.2018	140
37	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Flecken Polle – Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 20.03.2018	143
38	1. Satzung vom 14.03.2018 zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Vahlbruch vom 27.10.2016	144
39	Hauptsatzung des Fleckens Ottenstein – Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle – vom 24.05.2018	
40	Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 22.05.2018	149
41	4. Nachtragssatzung vom 15.05.2018 zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 27.03.2012	153

42	Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 15.05.2018	154
43	Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungs- einrichtungen (Friedhofssatzung) vom 29.03.2018	159
44	1. Änderung vom 25.04.2018 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Soling-Vogler vom 31.10.2006	168
45	Hauptsatzung der Gemeinde Kirchbrak vom 26.04.2018	169



Hauptsatzung

der Gemeinde Hehlen,

Landkreis Holzminden

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung vom 17. April 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hehlen“
- (2) Die Gemeinde Hehlen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hehlen zeigt: Das Schloß Hehlen
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gold.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hehlen, Landkreis Holzminden“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens einschließlich der Wappen der Ortsteile: Hohe, Bröckeln und Daspe zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- € übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an. Gemäß § 78, NKomVG, können alle Ratsmitglieder als Zuhörerinnen / Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hehlen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder

Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer zugehörigen Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro, Alte Schulstr. 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hehlen

- in Hehlen, Gemeindeverwaltung
- in Hehlen, Parkplatz Mühlenstraße
- in Hehlen, Sportplatz
- in Hehlen, Bushaltestelle / Bäcker
- in Daspe, Gerätehaus
- in Hohe, Bushaltestelle
- in Brökeln, Bushaltestelle

öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.03.2012 außer Kraft.

Hehlen, den 17. April 2018

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez. Rode
Bürgermeister

gez. Ebeling
stellv. Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Heinsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name,

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„ Heinsen “.

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen grün umkränzten schwarzen Anker auf goldenem Grund.
- (2) Die Farben der Flagge sind „ Grün – Schwarz – Gold“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

„Gemeinde Heinsen – Landkreis Holzminden“

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
 - b) Wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heinsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58, Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heinsen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch

ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heinsen

- Oststraße
- Dammstraße
- Weserstraße – Gemeindeverwaltung
- Stollenweg
- Neue Straße
- Hauptstraße – Grundlose
- Hopfenberg

öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister/Bürgermeisterin unterrichten die Einwohner und Einwohnerinnen in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterrin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.
- (3) Dabei haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und haben Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinsen vom 01.07.2012 außer Kraft.

Heinsen, den 15.05.2018

L.S.

Gemeinde Heinsen
gez. Volkmar Niemeier

Bürgermeister

**Hauptsatzung
der Gemeinde Pegestorf
Landkreis Holzminden**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Pegestorf“.
- (2) Die Gemeinde Pegestorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

**§ 2
Wappen, Farben, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

„ein geteiltes Wappenschild; im oberen Feld zwei goldene Pferdeköpfe (gekreuzte) des Niedersächsischen Hausgiebels, im unteren blauen Feld ein silbernes Fischernetz“.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind – blau – silber – gold.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde Pegestorf, Landkreis Holzminden.

**§ 3
Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Pegestorf, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/ die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsfolge ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Pegestorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden

Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pegestorf werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskasten der Gemeinde Pegestorf, Hauptstr. 49 öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.1973 außer Kraft.

Pegestorf, 15. Mai 2018

Gemeinde Pegestorf

Gerlinde Bossow

Gerlinde Bossow
Bürgermeisterin



**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung für den Flecken Polle**
- Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle -

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 22. März 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. März 2012 beschlossen:

Artikel I – Satzungsänderung

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Fleckens Polle, Heinser Str. 11A, 37647 Polle, während der Dienststunden zur Veröffentlichung ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Bekanntmachungskasten des Fleckens Polle vor dem Verwaltungsgebäude, Heinser Str. 11A, hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Bekanntmachungskasten des Fleckens Polle zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

FLECKEN POLLE
Polle, den 22. März 2018


[Handwritten signature]
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Vahlbruch vom 27.10.2016

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Vahlbruch, Schulstraße 90, 37647 Vahlbruch, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen mit den Satzungen und Verordnungen selbst wird nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Vahlbruch hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Vahlbruch
in Vahlbruch, An der Kirche (Bushaltestelle)
in Meiborssen, Oberdorf, Am Dorfgemeinschaftshaus und
in Meiborssen, Unterdorf, Landesstraße Am Kriegerdenkmal
zu veröffentlichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Vahlbruch, 14.03.2018

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG des Fleckens Ottenstein

- Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle -

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Ottenstein in seiner Sitzung am 22.05.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken führt den Namen „Ottenstein“. Er besteht aus den Ortsteilen Glesse, Lichtenhagen und Ottenstein.
- (2) Der Flecken Ottenstein ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und gehört als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle an.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Fleckens Ottenstein zeigt die Friedhofskapelle Hattensen sowie einen dahinter stehenden Kirschzweig von unten nach oben.
- (2) Die Farben des Fleckens Ottenstein sind: „Rot – weiß – gelb“.
- (3) Das Dienstsiegel des Fleckens Ottenstein enthält das Wappen und die Umschrift:
„Flecken Ottenstein – Landkreis Holzminden“.
- (4) Die Verwendung des Wappens und des Ortsnamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Fleckens Ottenstein zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Glesse, Lichtenhagen und Ottenstein können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen dieser ehemals selbständigen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens Ottenstein, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/ die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertreten-der Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsfolge ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Ottenstein gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber des Fleckens Ottenstein vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Ottenstein zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Ottenstein werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Ottenstein
 - in Ottenstein,
 - Breite Straße 38,
 - Breite Straße 67
 - Hehlener Straße 1

- in Lichtenhagen,
 - Bushaltestelle in der Ortsmitte
- in Glesse,
 - Glesse 19

öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für den ganzen Flecken Ottenstein oder für Teile des Ortsgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Ottenstein, 24.05.2018

Flecken Ottenstein


Weiner
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 22.05.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Fürstenberg“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Boffzen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

„Auf blauem Grund ein goldener Löwe, rot bewährt und bezungt neben einer weißen Vase über zwei goldenen Wellenlinien“.

(2) Die Farben der Gemeinde sind „Blau-gold“.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Fürstenberg (Weser)“.

§ 3

Wertgrenzen für den Rat

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. an.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Fürstenberg gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Fürstenberg vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Fürstenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Fürstenberg werden im Internet unter der Adresse, www.boffzen.de, verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den nachfolgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

- a) Neue Westfälische
- b) Täglicher Anzeiger Holzminden
- c) Westfalen-Blatt

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde, Neue Straße 29, und der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung in Fürstenberg nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für das ganze Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 20.03.2012 und vom 29.01.2018 außer Kraft.

Fürstenberg, den 22.05.2018

Gemeinde Fürstenberg

gez. Michael Weber
Bürgermeister

4. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 27.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamt(e) / -innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Ehrenbeamt(en) / -innen und die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar:

1.1	die / der Gemeindebrandmeister / -in	120,00 Euro
1.2	die / der ständige Vertreter / -in (zugl. Zugführer / -in)	60,00 Euro
1.3	die / der Gemeindejugendfeuerwehrwart / -in in der Samtgemeinde	30,00 Euro
1.4	die / der Schriftführer / -in im Gemeindekommando	15,00 Euro
1.5	die / der Gemeinde-Ausbildungsleiter / -in in der Samtgemeinde	30,00 Euro
1.6	die / der Ortsbrandmeister / -in (Stützpunkt)	60,00 Euro
1.7	die / der stv. Ortsbrandmeister / -in (Stützpunkt)	30,00 Euro
1.8	die / der Ortsbrandmeister / -in (Wehr mit Grundausstattung)	50,00 Euro
1.9	die / der stv. Ortsbrandmeister / -in (Wehr mit Grundausstattung)	25,00 Euro
1.10	die / der Sicherheitsbeauftragte der Löschzüge	15,00 Euro
1.11	die / der Gruppenführer / -in in einer taktischen Einheit	20,00 Euro
1.12	die / der stv. Gruppenführer / -in in einer taktischen Einheit	10,00 Euro
1.13	die / der Samtgemeindegerätewart / -in	350,00 Euro
1.14	die / der Gerätewart(e) / -innen der Ortswehr (Grundbetrag) zzgl. je Fahrzeug	20,00 Euro 5,00 Euro
1.15	die / der Jugendfeuerwehrwart / -in	30,00 Euro
1.16	die / der stv. Jugendfeuerwehrwart(e) / -in	15,00 Euro
1.17	die / der Kinderfeuerwehrwart / -in	30,00 Euro
1.18	die / der stv. Kinderfeuerwehrwart / -in	15,00 Euro

Diese 4. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Boffzen, 15.05.2018

Samtgemeinde Boffzen

Uwe König

Uwe König
Samtgemeindebürgermeister



Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Boffzen".

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind

die Gemeinde Boffzen
die Gemeinde Derental
die Gemeinde Fürstenberg
der Flecken Lauenförde

- (3) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden bilden den Samtgemeindebereich.

- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

- (5) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Boffzen.

- (6) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Schaffung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben,
- b) Errichtung von Obdachlosenunterkünften,
- c) Bodenvorratspolitik für die Aufgaben der Samtgemeinde,
- d) Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
- e) Aufgaben der Abwasserbeseitigung sowie der Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe,

- f) Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 5 NKomVG nimmt die Samtgemeinde mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der örtlichen Jugendarbeit (§ 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-) bezüglich der Bereitstellung eines Jugendpflegers oder einer Jugendpflegerin wahr. Dieses kann auch durch den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Samtgemeinde geschehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt geviert:
- a) In Blau drei goldene Ähren besetzt mit silbernem Weinglas (sogenannter Römer).
 - b) In Gold ein sitzender, aufbrüllender, silbern bewehrter und rot bezungter Löwe, dem ein silberner Speer, um den sich der erhobene Schwanz ringelt, im Rücken steckt. Von der Speerwunde rinnt ein silberner Tropfen.
 - c) In Silber ein roter, silbern bewehrter, linksgewendeter, rot bezungter, aus blauen Wellen im Schildfuß steigender Löwe.
 - d) In Blau über goldenen Wellen im Schildfuß eine silberne Vase.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde weist die Farben Blau-Gold aus.
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Boffzen".

§ 3

Wertgrenzen für den Rat

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG an.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Boffzen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Boffzen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boffzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Boffzen werden im Internet unter der Adresse www.boffzen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den nachfolgenden Tageszeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

- a) Neue Westfälische
- b) Täglicher Anzeiger Holzminden
- c) Westfalen-Blatt

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

- (2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung im Internet an folgenden Bekanntmachungstafeln nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

- 1. Boffzen
Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Heinrich-Ohm-Straße 21
- 2. Derental
Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 4
- 3. Fürstenberg
Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29
- 4. Lauenförde
Gemeindeverwaltung, Hasenstraße 3
- 5. Ortsteil Meinbrexen
Dorfstraße 16, (ehem. Pfarrhaus)

- (3) Öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG werden ebenfalls im Internet unter der Adresse www.boffzen.de sowie nachrichtlich gem. Abs. 2 verkündet bzw. bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. er Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für das ganze Samtgemeindegebiet oder Teile des Samtgemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Samtgemeindeumlage

Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde und zu 60 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 9

Verwaltung der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden können sich zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen. Bei Inanspruchnahme zahlen sie hierfür einen Verwaltungskostenanteil. § 98 Abs. 4 NKomVG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung hält in den Mitgliedsgemeinden nach Bedarf Sprechstunden ab; sie unterhält in der Mitgliedsgemeinde Lauenförde eine ständige Außenstelle. Die Sprechzeiten setzt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde fest.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 27.03.2012 außer Kraft.

Boffzen, den 15.05.2018

Samtgemeinde Boffzen
Samtgemeindebürgermeister


Uwe König



Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Nutzungsvorschriften

Innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Boffzen sollen Bestattungen nur auf den samtgemeindlichen und den zugelassenen sonstigen Friedhöfen erfolgen.

§ 2

Geltungsbereich

Die folgenden Vorschriften gelten für Friedhöfe, Friedhofskapellen und sonstige Bestattungseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Boffzen, soweit sie in der Verwaltung der Samtgemeinde stehen.

§ 3

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen und Beisetzung von deren Aschen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Boffzen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen ferner der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung (Zuführung in eine andere Verwendung) geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten/Urnengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Im Falle der Entwidmung sind die in Grabstätten/Urnengrabstätten Beigesetzten, für die eine restliche Ruhezeit besteht, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umzubetten, sofern es die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich verlangen. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, wenn Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Grabstätten/Urnengrabstätten möglichst einer/einem Angehörigen der/des Verstorbenen (Nutzungsberechtigte) 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Samtgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten und entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind ganztägig für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
 - f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen; soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und deren Ordnung vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vorher zu beantragen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.
- 3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- 4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

- 7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Das Lagern von Abraum ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Gleiche gilt für das Reinigen von Geräten oder Maschinen an den Wasserentnahmestellen. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnenbestattungen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung erfolgen, anderenfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.
- 4) Mehrere Bestattungen zur gleichen Uhrzeit sind zu vermeiden.

§ 9

Särge und Urnen

Särge und Urnen müssen in ihrer materiellen Beschaffenheit und Größe den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Gräber müssen von einem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt werden. Für dabei entstandenen Schäden haftet das beauftragte Unternehmen.
- 2) Die Größe und Tiefe der einzelnen Gräber muss den gesetzlichen Vorschriften und den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechen. Näheres regelt die Friedhofsverwaltung.
- 3) Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m dicke Erdwände getrennt sein.
- 4) Bestattungen von Urnen auf der Fläche der „anonymen / teilanonymen Urnenbeisetzungen“ obliegen den beauftragten Unternehmen.
- 5) Nutzungsberechtigte haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand durch den/die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Erd- und Urnengrabstätten betragen grundsätzlich 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind verfassungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen.
- 4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dabei entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Außer zu Umbettungszwecken dürfen Leichen und Aschen nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzel-/Doppelgrabstätten
 - b) Einzel-/Doppelurnengrabstätten
 - c) Anonyme Urnengrabstätten
 - d) Teilanonyme Urnengrabstätten
 - e) Anonyme Rasengrabstätten (gilt nur für den Friedhof Derental)

§ 14

Einzel-/Doppelgrabstätten

- 1) Einzel-/Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- 2) In jeder Einzelgrabstätte, bei Doppelgräbern je Teilbereich, darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in jeder Einzelgrabstätte, bei Doppelgräbern je Teilbereich, zu bestatten.
- 3) In einer Einzelgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
- 4) In Doppelgrabstätten können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- 5) Die Einebnung von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 15

Einzel-/Doppelurnengrabstätten

Urnengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen mittels Urnen.

§ 16

Anonyme Rasenurnengrabstätten

Urnengrabstätten ohne besondere Kennzeichnung sind anonyme Rasenurnengrabstätten, die in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage angelegt werden. An anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Ein Recht zur individuellen Pflege sowie Gestaltung besteht nicht. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Die Beisetzung erfolgt anonym und einzig durch das beauftragte Unternehmen. Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt.

§ 17

Teilanonyme Rasenurnengrabstätten

Teilanonyme Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage angelegt werden. Zum Gedenken des/der Verstorbenen wird eine Plakette mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum an einem vorhandenen Gedenkstein angebracht. Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben. Ein Recht zur individuellen Pflege sowie Gestaltung besteht nicht. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Die Beisetzung erfolgt anonym und einzig durch das beauftragte Unternehmen. Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt.

§ 18

Anonyme Rasengrabstätten (gilt nur für den Friedhof Derental)

Rasengrabstätten ohne besondere Kennzeichnung sind anonyme Grabstätten. Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben. Auch besteht kein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Die Beisetzung erfolgt anonym durch das beauftragte Unternehmen. Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Geltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilbereichen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die Gestaltung der Grabflächen für anonyme und teilanonyme Beisetzungen obliegt der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Gestaltungsvorschriften Grabmale

Die Grabmale und baulichen Anlagen sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung des jeweiligen Grabfeldes anpassen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- 3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Anlegen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Grabstätten/Urnengrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder sind Grabmale oder sonstige Anlagen im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Satzung errichtet worden, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, für die Dauer von einem Monat.

- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung schriftlich zum abräumen / einebnen der Grabstätte befragt.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Kosten der Abräumung trägt der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- 5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung den/die Nutzungsberechtigte/n auf deren Kosten entfernen zu lassen. Lässt der/die Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monate nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen gemäß dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabbepflanzungen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten/Urnengrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/die Antragsteller/in hat bei Grabstätten/Urnengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- 6) Einzel-/Doppelgrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten, Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26

Gestaltungsvorschriften Grabstätte

- 1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten, nichtabgedeckten Fläche bepflanzt werden.
- 2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, losen Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- 3) Grabplatten bei Einzel- und Doppelgrabstätten dürfen nur die Hälfte der Fläche abdecken. Bei Urnengrabstätten ist eine vollständig Grabplatte zulässig.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen und einebnen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofskapellen

- 1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbahrung der Särge bis zur Bestattung. Die Friedhofskapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Bei anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener bedarf der Zutritt zum Aufbewahrungsraum und die Besichtigung der Leichen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeier

- 1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Im Falle der §§ 17,18 und 19 der Satzung sind Trauerfeiern an der Grabstätte nicht erlaubt.
- 2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- 3) Eine Darbietung kann untersagt werden, wenn diese der Würde und Ethik der Trauerfeier nicht entspricht. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Samtgemeinde Boffzen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Boffzen verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Boffzen, 29.03.2018
Der Samtgemeindebürgermeister


Uwe König



1. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler vom 31.10.2006

Aufgrund der §§ 1 und 9 sowie 17 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der gültigen Fassung vereinbaren die Landkreise Holzminden und Northeim und das Land Niedersachsen folgende Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler vom 31.10.2006:

Artikel 1

§ 15 der Verbandsordnung erhält folgende Fassung:

§ 15

Bekanntmachungen

Die Verbandsordnung sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften des Verbandes werden auf der Internetseite des Verbandes unter www.naturpark-solling-vogler.de veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird in der Tageszeitung Täglicher Anzeiger Holzminden hingewiesen.

Der Landkreis Northeim gibt zurzeit noch ein Amtsblatt heraus. Solange, wie im Amtsblatt des Landkreises Northeim die Möglichkeit der Veröffentlichung besteht, wird der Zweckverband Naturpark Solling-Vogler dort die Veröffentlichungen zusätzlich vornehmen. Wenn der Landkreis Northeim ebenfalls kein Amtsblatt mehr herausgibt, wird auf die Veröffentlichung in der Homepage des Naturparks in der Tageszeitung Hessisch-Niedersächsische Allgemeine hingewiesen.

Artikel 2

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

25.04.2018

.....
Northeim, den

gez. Klinkert-Kittel

.....
Landrätin Astrid Klinkert-Kittel,
Vorsitzende des Zweckverbandes Naturpark
Solling-Vogler im Weserbergland

25.04.2018

.....
Neuhaus, den

gez. Hapke

.....
Kurt Hapke,
Geschäftsführer des Zweckverbandes
Naturpark Solling-Vogler im Weserbergland

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchbrak

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)
§ 2	Wappen, Farben, Dienstsiegel
§ 3	Verfügung über Gemeindevermögen
§ 4	Abschluss von Verträgen
§ 5	Fraktionen und Gruppen im Rat
§ 6	Verwaltungsausschuss
§ 7	Vertreter des Bürgermeisters
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Beschwerden an Rat
§ 10	Bekanntmachungen
§ 11	Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
§ 12	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchbrak

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kirchbrak“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Kirchbrak gehört der Samtgemeinde Bodenwerder an.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschlossen:
„In rot ein aus silbernem Halbbogen wachsendes silbernes Kreuz.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot – weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Unterschrift:
Gemeinde Kirchbrak, Landkreis Holzminden
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Verfügung über das Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögensgegenwert 5.000,00 EUR übersteigt.

§ 4

Abschluss von Verträgen

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 EUR übersteigt (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG).

§ 5

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wahlgruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur freien Meinungsäußerung, außerdem haben sie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchbrak werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung, Kirchweg 7, 3619 Kirchbrak, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kirchbrak. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 26.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.03.1999 außer Kraft.

Kirchbrak, den 26.04.2018

Gemeinde Kirchbrak

L.S.

gez. Brennecke

Bürgermeister

gez. Timmermann

1. stellv. Bürgermeister